

IWW-Studienprogramm

Wirtschaftsprivatrecht Kompakt

Modul XXVI (R 2)

Unternehmensrecht

von

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Eisenhardt
Univ. Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth
Rechtsanwalt Dr. Jörg Hofmeister

I. Gliederung

1	Unternehmensformen	1
1.1	Überblick	2
1.1.1	Gesellschaftsrechts und gemeinsamer Zweck	2
1.1.2	Numerus Clausus der Gesellschaftsformen	3
1.1.3	Personen- und Kapitalgesellschaften	3
1.2	Die Personengesellschaften	4
1.2.1	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	4
1.2.1.1	Begriff und Bedeutung der OHG	4
1.2.1.2	Die Rechtsnatur der OHG	5
1.2.1.2.1	Die OHG als Handelsgesellschaft	5
1.2.1.2.2	Die Gesellschafter einer OHG	5
1.2.1.2.3	Die gesetzliche Regelung	5
1.2.1.3	Entstehung der OHG	6
1.2.1.3.1	Abschluss und Inhalt des Gesellschaftsvertrages	6
1.2.1.3.2	Eintragung in das Handelsregister	6
1.2.1.4	Die Beziehungen der Gesellschafter untereinander (Das Innenverhältnis)	7
1.2.1.4.1	Die Rechtsgrundlagen des Innenverhältnisses bei der OHG	7
1.2.1.4.2	Die Beitragspflicht der Gesellschafter	7
1.2.1.4.3	Die Verteilung von Gewinn und Verlust	8
1.2.1.4.4	Treuepflichten und Wettbewerbsverbot der Gesellschafter	9
1.2.1.4.5	Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter	10
1.2.1.4.6	Die Geschäftsführung und Beschlussfassung	10
1.2.1.4.6.1	Geschäftsführung	10
1.2.1.4.6.2	Gesellschafterbeschlüsse	12
1.2.1.5	Die Vertretung der Gesellschaft und die Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten (Außenverhältnis)	13
1.2.1.5.1	Die Vertretung	13
1.2.1.5.2	Die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft	14
1.2.1.6	Die Beendigung der OHG	15
1.2.1.6.1	Allgemeine Grundsätze	15

1.2.1.6.2	Die Auflösungsgründe	15
1.2.1.6.3	Die Auflösungsklage	16
1.2.1.6.4	Auseinandersetzung und Vollbeendigung	17
1.2.2	Die Kommanditgesellschaft als Modifikation der OHG	17
1.2.2.1	Der Begriff der Kommanditgesellschaft	17
1.2.2.2	Die Bedeutung der Kommanditgesellschaft	18
1.2.2.3	Die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft	18
1.2.2.3.1	Die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre)	18
1.2.2.3.2	Kommanditisten	19
1.2.3	Die GmbH & Co KG	20
1.2.3.1	Die GmbH & Co KG als Mischform	20
1.2.3.2	Das auf die GmbH & Co KG anzuwendende Recht und die Haftung der Gesellschafter	21
1.2.3.3	Besonderheiten beim Geschäftsführer der Komplementär-GmbH	22
1.2.4	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	22
1.2.4.1	Der Begriff der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	22
1.2.4.2	Die Geschäftsführung	23
1.2.4.3	Die Vertretung	24
1.2.4.4	Die Haftung für Verbindlichkeit der Gesellschaft	25
1.2.5	Die Partnerschaftsgesellschaft	26
1.2.6	Stille Gesellschaft	27
1.3	Die Kapitalgesellschaften	28
1.3.1	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	28
1.3.1.1	Der Begriff der GmbH und die Bedeutung der GmbH für das Wirtschaftsleben	28
1.3.1.2	Errichtung und Entstehung der GmbH	29
1.3.1.2.1	Der Gesellschaftsvertrag	29
1.3.1.2.2	Der Ablauf der Gründung	30
1.3.1.2.3	Kapitalaufbringung und Eintragung in das Handelsregister	30
1.3.1.2.4	Unterbilanzhaftung	31
1.3.1.3	Die Verfassung der GmbH	32
1.3.1.3.1	Organe	32
1.3.1.3.2	Der Geschäftsführer	32

1.3.1.3.3	Die Gesellschafterversammlung	32
1.3.1.4	Rechte und Pflichten der Gesellschafter	33
1.3.1.4.1	Rechte	33
1.3.1.4.2	Pflichten	34
1.3.1.5	Der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	34
1.3.1.6	Die bilanzielle Kapitalerhaltung	36
1.3.1.7	Durchgriffshaftung	37
1.3.2	Die Aktiengesellschaft	38
1.3.2.1	Begriff und Rechtsnatur der Aktiengesellschaft	38
1.3.2.2	Errichtung der Aktiengesellschaft	38
1.3.2.3	Das Grundkapital	39
1.3.2.3.1	Grundsatz	39
1.3.2.3.2	Aufbringung und Erhaltung des Grundkapitals	40
1.3.2.3.3	Kapitaländerungen	41
1.3.2.3.3.1	Die Kapitalerhöhung	41
1.3.2.3.3.2	Das Bezugsrecht der Aktionäre	42
1.3.2.3.3.3	Die Kapitalherabsetzung	42
1.3.2.4	Die Aktien. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	43
1.3.2.5	Die Organe der Aktiengesellschaft	44
1.3.2.5.1	Überblick: Das Verhältnis der Organe zueinander	44
1.3.2.5.2	Der Vorstand	45
1.3.2.5.3	Der Aufsichtsrat	46
1.3.2.5.4	Die Hauptversammlung	46
1.3.2.6	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	47
2	Die Kredite eines Unternehmens und ihre Sicherung	49
2.1	Das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers	49
2.2	Arten der Kredite	50
2.2.1	Überblick	50
2.2.2	Das Gelddarlehen	51
2.2.3	Das Sachdarlehen (§§ 607 ff.)	52
2.2.4	Der durch die Vorschriften über das Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) gewährte besondere Schutz	52
2.3	Personalsicherheiten, insbesondere Bürgschaft	54
2.3.1	Die Bürgschaft	54

2.3.1.1	Der Bürgschaftsvertrag	54
2.3.1.2	Die Stellung des Bürgen	55
2.3.1.3	Die Einreden des Bürgen	56
2.3.1.4	Die Inanspruchnahme des Bürgen	56
2.3.1.5	Die Bürgschaft auf erstes Anfordern	57
2.3.1.6	Die Gewährleistungsbürgschaft	57
2.3.2	Ähnliche Sicherungsverträge und ihre Abgrenzung von der Bürgschaft	58
2.3.2.1	Der Garantievertrag	58
2.3.2.2	Die Schuldmitübernahme	59
2.3.2.2.1	Durch Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer.	59
2.3.2.2.2	Durch Vertrag zwischen Übernehmer und Schuldner.	59
2.3.2.3	Die Patronatserklärung	60
2.4	Realsicherheiten	61
2.4.1	Der Eigentumsvorbehalt	61
2.4.1.1	Überblick	61
2.4.1.2	Der einfache Eigentumsvorbehalt	61
2.4.1.3	Der Schutz des Vorbehaltsverkäufers bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers	63
2.4.1.4	Der verlängerte Eigentumsvorbehalt	64
2.4.1.5	Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungsklausel	66
2.4.1.6	Der erweiterte Eigentumsvorbehalt	67
2.4.2	Die Sicherungsübereignung	68
2.4.2.1	Überblick	68
2.4.2.2	Das Entstehen des Sicherungseigentums	69
2.4.2.3	Die Verwertung	71
2.4.2.4	Gefahren bei der Vereinbarung von Sicherungseigentum	72
2.4.3	Das Pfandrecht an Rechten	73
2.4.3.1	Überblick	73
2.4.3.2	Die Bestellung eines Pfandrechts an Rechten	73
2.4.4	Die Sicherungsabtretung	74
2.4.4.1	Überblick	74
2.4.4.2	Sicherungsabtretung, Sicherungsvertrag und Verwertung	74

2.4.4.3	Die Globalzession	76
2.4.4.4	Risiken bei der Sicherungsabtretung	76
2.4.5	Die Grundpfandrechte	76
2.4.5.1	Wirtschaftliche Bedeutung und Arten von Grundpfandrechten	76
2.4.5.2	Die Hypothek	78
2.4.5.2.1	Der Begriff der Hypothek	78
2.4.5.2.2	Die Bestellung der Hypothek	78
2.4.5.2.3	Die Verwertung der Hypothek	79
2.4.5.3	Die Grundschild	81
2.4.5.3.1	Begriff und Bestellung der Grundschild	81
2.4.5.3.2	Die Sicherungsgrundschild	81
2.4.5.3.3	Die Verwertung der Grundschild	82
2.4.5.4	Das Erlöschen der Grundpfandrechte und ihre Zuordnung	83
2.4.5.4.1	Überblick	83
2.4.5.4.2	Die Zuordnung der Hypothek	83
2.4.5.4.3	Die Zuordnung der Grundschild	84
2.4.5.5	Die Vorteile der Grundschild	84
3	Gefährdungen des Unternehmens durch Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz	86
3.1	Die Einzelzwangsvollstreckung	86
3.1.1	Übersicht	86
3.1.2	Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	86
3.1.3	Verfahren der Vollstreckung wegen Geldforderungen	87
3.1.3.1	Mobiliarvollstreckung	87
3.1.3.2	Vollstreckung in Forderungen und andere Rechte	87
3.1.3.3	Immobilienvollstreckung nach dem ZVG	88
3.1.4	Die wichtigsten Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	89
3.1.5	Kreditsicherung und Zwangsvollstreckung	90
3.2	Das Insolvenzverfahren	90
3.2.1	Definition	90
3.2.2	Eröffnung des Verfahrens	91
3.2.2.1	Formelle Voraussetzungen	91
3.2.2.2	Eröffnungsgründe	91
3.2.2.3	Ablehnung mangels Masse	93

3.2.3	Folgen der Eröffnung	93
3.2.3.1	Einsetzung des Insolvenzverwalters	93
3.2.3.2	Folgen für den Schuldner und sein Vermögen	94
3.2.3.3	Folgen für schwebende Rechtsverhältnisse und Prozesse	95
3.2.3.4	Einteilung der Gläubiger	95
3.2.4	Anreicherung und Bereinigung der Masse	96
3.2.4.1	Insolvenzanfechtung	96
3.2.4.2	Aussonderung und Absonderung	96
3.2.5	Verwertung der Insolvenzmasse und Verteilung des Erlöses	97
4	Das Unternehmen im Wettbewerb. Wettbewerbsrecht und das Recht des Gewerblichen Rechtsschutzes	99
4.1	Beschränkungen des unternehmerischen Handelns durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht)	99
4.1.1	Bedeutung und Systematik des Kartellrechts	99
4.1.1.1	Bedeutung und Entstehung des Kartellrechts	99
4.1.1.2	Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen	100
4.1.1.3	Aufbau des GWB	101
4.1.2	Horizontalvereinbarungen und Kartellbeschlüsse	101
4.1.2.1	Vereinbarung, abgestimmtes Verhalten und Beschlüsse	101
4.1.2.2	Spürbare Wettbewerbsbeschränkung	102
4.1.2.3	Freigestellte Vereinbarungen	103
4.1.3	Vertikalvereinbarungen	103
4.1.3.1	Tatbestand	103
4.1.3.2	Wettbewerbsbeschränkung und Immanenztheorie	104
4.1.4	Marktbeherrschung und sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	104
4.1.4.1	Marktbeherrschende Stellung und relevanter Markt	104
4.1.4.2	Untersagte Verhaltensweisen	105
4.1.4.2.1	Generalklausel und Regelbeispiele	105
4.1.4.2.2	Preisdiskriminierung und Ausbeutungsmissbrauch	106
4.1.4.2.3	Marktzutrittserschwerungen	107
4.1.4.3	Boykott und Lieferverweigerung	108
4.1.5	Unternehmensfusionen	109
4.1.6	Durchsetzung und Sanktionen	110

4.1.6.1	Zuständigkeiten und Rechtsweg	110
4.1.6.2	Bußgeld, § 81 GWB	110
4.1.6.3	Nichtigkeit, Unterlassung, Schadensersatz	110
4.1.6.4	Vorteilsabschöpfung	111
4.1.7	Europäisches Kartellrecht	111
4.1.7.1	Anwendungsbereich	111
4.1.7.2	Die wesentlichen Vorschriften	111
4.1.7.2.1	Kartellverbot, Art. 101 AEUV	111
4.1.7.2.2	Missbrauchsaufsicht, Art. 102 AEUV	112
4.1.7.2.3	Fusionskontrolle	112
4.1.7.3	Zusammenarbeit der Kommission mit den nationalen Kartellbehörden	112
4.2	Das Lauterkeitsrecht (UWG)	113
4.2.1	Bedeutung und Aufgabe des Wettbewerbsrechts	113
4.2.2	Systematik und Struktur	113
4.2.3	Schutzzweck und Grundbegriffe	114
4.2.3.1	Die Generalklausel des § 3 UWG	114
4.2.3.1.1	Vorliegen einer geschäftlichen Handlung	114
4.2.3.1.2	Unlauterkeit	115
4.2.3.1.3	erfasster Personenkreis	116
4.2.3.1.4	Spürbarkeit	117
4.2.3.2	Beispiele unlauterer Handlungen (§ 4 UWG)	118
4.2.3.2.1	Ausübung von unangemessenen Druck (§ 4 Nr. 1)	119
4.2.3.2.2	Ausnutzen eines geistigen oder körperlichen Defizits (§ 4 Nr. 2)	119
4.2.3.2.3	Verschleierung einer geschäftlichen Handlung (§ 4 Nr. 3)	119
4.2.3.2.4	Mangelnde Transparenz bei Verkaufsförderungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 4)	120
4.2.3.2.5	Transparenzgebot bei Preisausschreiben und Gewinnzusagen (§ 4 Nr. 5)	120
4.2.3.2.6	Koppelungsverbot bei Preisausschreiben und Gewinnspielen (§ 4 Nr. 6)	121
4.2.3.2.7	Herabsetzung und Verunglimpfung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 7)	121
4.2.3.2.8	Anschwärzung (§ 4 Nr. 8)	122

4.2.3.2.9	unzulässige Nachahmungen (§ 4 Nr. 9)	122
4.2.3.2.10	Mitbewerberverhinderung (§ 4 Nr. 10)	123
4.2.3.2.11	Rechtsbruch (§ 4 Nr. 11)	124
4.2.3.3	Unlauterkeit wegen Irreführung (§ 5 UWG)	125
4.2.3.3.1	Das Irreführungsverbot nach § 5 UWG	125
4.2.3.3.2	Fallgruppen der (allgemeinen) Irreführung	126
4.2.3.3.2.1	Angaben über die Merkmale von Waren und Dienstleistungen (Nr. 1)	126
4.2.3.3.2.2	Vertriebsbezogene Angaben zum Verkaufsanlass und den Preis (Nr. 2)	127
4.2.3.3.2.3	Angaben die das werbende Unternehmen betreffen (Nr. 3)	127
4.2.3.3.2.4	Angaben zu Aussagen oder Symbolen (Nr. 4)	128
4.2.3.3.2.5	Angaben zur Notwendigkeit einer Reparaturleistung (Nr. 5)	128
4.2.3.3.2.6	Angaben zur Einhaltung eines Verhaltenskodexes (Nr. 6)	128
4.2.3.3.2.7	Angaben betreffend Verbraucherrechte (Nr. 7)	129
4.2.3.3.2.8	Angaben betreffend der Irreführung von Nachahmungen und Kennzeichenverletzungen (§ 5 II UWG)	129
4.2.3.3.3	Irreführung bei sog. Mondpreiswerbung (§ 5 IV UWG)	129
4.2.3.4	Vergleichende Werbung (§ 6 UWG)	130
4.2.3.4.1	Der Begriff der „vergleichenden Werbung“	130
4.2.3.4.2	Fallgruppen der vergleichenden Werbung	131
4.2.3.4.2.1	Unvergleichbarkeit von Waren und Dienstleistungen (Nr. 1)	131
4.2.3.4.2.2	Vergleich in Bezug auf Eigenschaften und den Preis von Waren oder Dienstleistungen (Nr. 2)	131
4.2.3.4.2.3	Vergleiche mit Verwechslungsgefahr (Nr. 3)	132
4.2.3.4.2.4	Vergleiche mit Rufausbeutung oder Rufbeeinträchtigung (Nr. 4)	132
4.2.3.4.2.5	Herabsetzende oder verunglimpfende Vergleiche (Nr. 5)	133

4.2.3.4.2.6	Vergleichende Darstellung einer Ware als Imitation oder Nachahmung (Nr. 6)	134
4.2.3.5	Unlauterkeit nach § 7 UWG (unzumutbare Belästigungen)	135
4.2.3.5.1	Der Regelungsgehalt des § 7 I UWG	135
4.2.3.5.2	Fallgruppen einer unzumutbaren Belästigung (§ 7 II UWG)	135
4.2.3.5.3	Ausnahmen einer unzumutbaren Belästigung (§ 7 III UWG)	136
4.2.4	Rechtsfolgen (§§ 8-10 UWG)	136
4.2.4.1	Aktiv- und Passivlegitimation	137
4.2.4.2	Unterlassungsanspruch	137
4.2.4.3	Schadensersatzanspruch	138
4.2.4.4	Verjährung	139
4.2.5	Rechtsverfolgung	139
4.3	Unternehmensschutz durch den gewerblichen Rechtsschutz	141
4.3.1	Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz	141
4.3.2	Das Marken- und Kennzeichenrecht	142
4.3.2.1	Allgemeines	142
4.3.2.2	Gegenstand des Marken- und Kennzeichenschutzes	143
4.3.2.2.1	Marken	143
4.3.2.2.2	Geschäftliche Bezeichnungen	144
4.3.2.2.3	Werktitel	145
4.3.2.2.4	Geografische Herkunftsangaben	146
4.3.2.3	Entstehung der Marke	146
4.3.2.3.1	Die Registermarke	146
4.3.2.3.2	Die Benutzungsmarke	147
4.3.2.3.3	Notorietätsmarke	148
4.3.2.4	Ansprüche des Markeninhabers	148
4.3.3	Designrecht	150
4.3.3.1	Allgemeines	150
4.3.3.2	Die Entstehung des Rechts	150
4.3.3.2.1	Materielle Voraussetzungen	150
4.3.3.2.2	das Anmeldeverfahren	151
4.3.3.3	Die Ansprüche des Rechtsinhabers	151

4.3.4 Patent- und Gebrauchsmuster	152
4.3.4.1 Allgemeines	152
4.3.4.2 Das Entstehen des Rechts	153
4.3.4.2.1 Materielle Voraussetzungen	153
4.3.4.2.2 Formelle Voraussetzungen	155
4.3.4.3 Die Ansprüche des Rechtsinhabers	157
4.3.5 Arbeitnehmererfinderrecht	158
4.3.5.1 Allgemeines	158
4.3.5.2 Vorliegen einer Diensterfindung	159
4.3.5.3 Die Hauptpflichten der Beteiligten	159
4.3.5.4 Die Rechte der Beteiligten	159
4.3.6 Lizenzverträge (Lizenzen)	160
4.3.6.1 Zustandekommen des Lizenzvertrages	160
4.3.6.2 Lizenzarten	161
4.3.6.3 Rechte und Pflichten	162
Lösungen zu den Übungsaufgaben Modul 2	163

II. Vorbemerkungen und Lehrziele

In Modul R 2 (Kapitel 1) werden Sie mit wichtigen speziell Unternehmen betreffenden Rechtsgebieten vertraut gemacht. Im gesellschaftsrechtlichen Teil geht es um die Rechtsformen, in denen Unternehmen sich organisieren können. Die Wahl der Unternehmensform ist bestimmend für die innere Struktur des Unternehmens. Die Unternehmensform legt zugleich fest, auf welche Art und Weise das Unternehmen am Rechtsverkehr teilnimmt. Von besonderer Bedeutung ist die Unternehmenswahl für die Haftung den Gläubigern gegenüber. Bei Personengesellschaften haften die Gesellschafter grundsätzlich für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich mit ihrem Privatvermögen neben dem Gesellschaftsvermögen; einige Gesellschaftsformen kennen allerdings Haftungsprivilegien für manche Gesellschafter. Bei den Kapitalgesellschaften haftet den Gläubigern nur die Gesellschaft selbst mit ihrem Vermögen; die Gläubiger können nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter zugreifen.

Der Kreditgeber ist meist nur dann zur Gewährung eines Kredits bereit, wenn ihm bestimmte Rechte an Gegenständen aus dem Vermögen des Schuldners eingeräumt werden, die für den Fall, dass der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt, eine möglichst weitgehende Befriedigung im Hinblick auf die zu sichernde Forderung ermöglichen. Eine andere Möglichkeit, die Darlehensrückzahlungsforderung zu sichern, ist die Übernahme einer Bürgschaft durch zahlungskräftige Dritte, die für die Rückzahlung einstehen. Es geht also um die Absicherung des Kreditrisikos, d.h. die Gefahr für den Kreditgeber, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen (Zins- und Tilgungszahlungen) überhaupt nicht, nur zu einem niedrigeren Betrag oder zu einem späteren Zeitpunkt als dem vertraglich vereinbarten nachkommt. Im 2. Kapitel des Moduls 2 geht es darum auf welche Art und Weise Darlehensrückzahlungsforderungen der Kreditgeber gesichert werden können. Die verschiedenen Möglichkeiten und ihre durchaus unterschiedlichen Vor- und Nachteile werden dargestellt.

Nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen können in Gefahr geraten, dass sie insolvent werden oder der Einzelzwangsvollstreckung unterliegen. Dargestellt werden Voraussetzungen und Durchführung dieser Maßnahmen in Bezug auf Unternehmen.

Unternehmen sind an eine Reihe von Regeln des Wettbewerbsrechts gebunden. Dazu gehört das Kartellrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, einen Markt zu erhalten, auf dem Wettbewerb stattfinden kann. Während das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) das volkswirtschaftliche Allgemeininteresse an einem freien Wettbewerb schützt, hat das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in erster Linie eine individualschützende Funktion. Es dient dem Schutz der Wettbewerber untereinander, dem Schutz der Verbraucher und dem Schutz der Allgemeinheit vor Auswüchsen des Wettbewerbs. Vereinfacht kann man sagen: Das GWB gewährleistet, dass überhaupt ein Wettbewerb entsteht; das UWG stellt sicher, dass ein fairer (seriöser) Wettbewerb stattfindet. Deshalb gibt es z. B. Beschränkungen bei der Werbung.

Das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes dient dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Schutz knüpft an die schöpferische Leistung des Erfinders oder des Entwerfers an. In erster Linie soll der Gewerbliche Rechtsschutz die in Forschung und Entwicklung tätigen Unternehmen und Gewerbetreibenden für ihre innovativen Leistungen belohnen und sie zu neuen Leistungen anspornen. Er verfolgt daher wirtschaftlich einen Innovations- und

Investitionsschutz. Gewährleistet wird dies durch Immaterialgüterrechte, die an immateriellen Gegenständen entstehen können. Die relevantesten Immaterialgüterrechte sind das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, das Marken- bzw. Kennzeichenrecht sowie das Designrecht

Lehrziele

Im **ersten Kapitel** erfahren Sie, unter welchen Rechtsformen ein Unternehmen betrieben werden kann. Nach der Bearbeitung dieses Kapitels wissen Sie,

- worin der Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften besteht
- wie ein Unternehmen in der Form einer OHG geführt wird;
- welches die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen OHG und KG sind;
- aus welchen Gründen und in welchen Fällen die Gesellschaftsform der KG oder der GmbH & Co KG gewählt wird;
- wann im Einzelfall eine stille Gesellschaft und wann eine BGB-Gesellschaft vorliegt.
- auf welche Art und Weise man eine Gesellschaft durch entsprechende Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag gestalten kann,
- wie die Grundstruktur von GmbH und Aktiengesellschaft aussieht und worin die Unterschiede zwischen beiden bestehen.

Im **zweiten Kapitel** erfahren Sie, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, Kredite abzusichern. Nach der Bearbeitung dieses Kapitels wissen Sie,

- worin der Unterschied zwischen Personal- und Realsicherheit besteht;
- wie die Konstruktion des verlängerten Eigentumsvorbehaltes aussieht;
- warum in der Praxis die Grundsuld der Hypothek vorgezogen wird;
- was eine Globalzession ist;

was bei Abschluss eines Bürgschaftsvertrages aus der Sicht des Gläubigers zu beachten ist.

Im **dritten Kapitel** erfahren sie,

- auf welche Weise bestehende Forderungen tatsächlich durchgesetzt werden können,
- welche Rechte Kreditsicherheiten einem Gläubiger in der Zwangsvollstreckung vermitteln,
- unter welchen Umständen ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird,
- welches die Verfahrensgrundsätze sind,
- welche Folgen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für die Gläubiger, den Schuldner und sein Vermögen hat,
- wie der Insolvenzverwalter die Ansprüche der Gläubiger in der Insolvenz ggf. teilweise befriedigt.

Die **Kapitel 4.2** und **4.3** sollen Ihnen zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen („Spielregeln“) erläutern, in denen ein lauterer Wettbewerb stattzufinden hat sowie einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten des Unternehmensschutzes durch den Gewerblichen Rechtsschutz geben. Nach der Bearbeitung der Kapitel wissen Sie,

- den Unterschied zwischen dem Kartellrecht (GWB) und dem Lauterkeitsrecht (UWG),
- die Grundbegriffe und die Struktur des UWG,
- die wichtigsten Fälle einer unlauteren Handlung,
- die praktische Durchsetzung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen,
- die Aufgabe und Funktion des Gewerblichen Rechtsschutzes,
- die wichtigsten Immaterialgüterrechte und ihre jeweiligen Unterschiede,
- das Entstehen dieser Immaterialgüterrechte,
- sowie ihre Durchsetzung.

Leseproben

I. Aus dem Kapitel „Unternehmensformen“

1. Das auf die GmbH & Co KG anzuwendende Recht und die Haftung der Gesellschafter

Bei der GmbH & Co KG werden zwei Gesellschaftsformen miteinander verbunden. Deshalb ist sowohl das Recht der GmbH als auch das Recht der Kommanditgesellschaft anzuwenden. Auf die Kommanditgesellschaft sind die §§ 161 ff. HGB und auf die GmbH die Vorschriften des GmbH-Gesetzes anzuwenden. So werden z.B. die Geschäftsführer der GmbH nach GmbH-Recht bestellt und abberufen. Durch Gesellschaftsvertrag kann allerdings eine andere Regelung getroffen werden.

Was die Haftung der Gesellschafter angeht, so sind das Recht der KG (§§ 161 ff. HGB) und das GmbH-Recht anwendbar. Komplementäre und Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (der KG) grundsätzlich persönlich, es sei denn, die Haftung ist gem. § 171 HGB beschränkt (Kommanditist) und nach Erbringung der Einlage ausgeschlossen. Die GmbH haftet als Komplementärin gem. §§ 161, 128 HGB unmittelbar, persönlich und unbeschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Gesellschafter der GmbH für Verbindlichkeiten der GmbH ist gem. § 13 Abs. 2 GmbHG nach der Eintragung der GmbH in das Handelsregister ausgeschlossen.

Beispiel: Gesellschafter der A GmbH & Co KG sind die A-GmbH als Komplementärin und die Kommanditisten B und C. Die A-GmbH & Co KG kauft bei V einen gebrauchten LKW für €17.500,-. Nachdem der fällige Kaufpreis trotz mehrmaliger Aufforderung von der Gesellschaft nicht gezahlt worden ist, wendet sich V an die Gesellschafter. Die Anspruchsgrundlage gegen die A-GmbH ist § 433 Abs. 2 BGB i.Vb.m. §§ 161, 128 HGB. V kann die Kommanditisten B und C nach § 433 Abs. 2 BGB i.Vb.m. § 171 Abs. 1 HGB in Anspruch nehmen, wenn diese ihre Einlage (Haftsumme) noch nicht oder noch nicht voll erbracht haben.

2. Besonderheiten beim Geschäftsführer der Komplementär-GmbH

Bei einer vernünftigen, Treu und Glauben und der Interessenlage entsprechenden Betrachtung geht das wohlverstandene Interesse der Komplementär-GmbH dahin, eine ordnungsmäßige Leitung der KG sicherzustellen. Denn die GmbH wird ja ausschließlich oder vorwiegend zur Geschäftsführung der KG eingesetzt und sie muss auf eine günstige wirtschaftliche Entwicklung ihrer Beteiligung bedacht sein. Außerdem ist sie als persönlich haftende Gesellschafterin selbst aus dem Gesellschaftsverhältnis gegenüber der KG zu einer sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Der Geschäftsführer der GmbH muss deshalb unmittelbar Rücksicht auf die Interessen der KG nehmen, wenn er die Geschäfte der GmbH führt. Daraus folgt weiter, dass die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers aufgrund seines Dienstverhältnisses zur GmbH auch auf die Kommanditgesellschaft zu erstrecken ist (BGH WM 1980, 593; vgl. auch BGHZ 75, 321 ff.). Verletzt der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH seine Pflichten, so

haftet er gem. § 43 Abs. 2 GmbHG nicht nur gegenüber der GmbH, sondern auch unmittelbar gegenüber der Kommanditgesellschaft.

II. Aus dem Kapitel „Die Kredite eines Unternehmens und ihre Sicherung“

1. Die Sicherungsübereignung

1.1 Überblick

In der Praxis besteht das Bedürfnis, nicht nur Grundstücke zur Kreditsicherung zu verwenden, sondern auch bewegliche Sachen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Grundstücke nicht vorhanden oder schon belastet sind, andererseits aber bewegliche Sachen von erheblichem Wert – etwa Kraftfahrzeuge oder Warenlager – zur Verfügung stehen. Das BGB sieht im Hinblick auf bewegliche Sachen das Pfandrecht vor (§§ 1204 ff.). Da das Pfandrecht zu seiner Wirksamkeit den bleibenden Besitz des Pfandnehmers voraussetzt und eine Benutzung der Sache durch den Verpfänder damit unmöglich ist, hat das Pfandrecht an beweglichen Sachen für die Kreditsicherung fast keine Bedeutung.

Beispiel: Spediteur S möchte bei der Bank B ein Darlehen aufnehmen, um weitere Investitionen tätigen zu können. Außer dem Eigentum an etlichen Lastzügen hat er kein nennenswertes Vermögen. Sollen die Lastzüge zur Kreditsicherung verwandt werden, müssten bei der Bestellung eines Pfandrechts daran die Lastzüge in den Besitz der Bank übergehen und auch in deren Besitz verbleiben. Das hätte zur Folge, dass S die Lastzüge nicht mehr nutzen könnte, und die Bank dieselben unterstellen und pflegen müsste. Beides ist ökonomisch nicht sinnvoll.

Bei der Suche nach einem geeigneten Sicherungsinstrument, das es dem Kreditnehmer erlaubt, die Sachen in seinem Besitz zu behalten und zu nutzen, hat man die **Sicherungsübereignung, das Sicherungseigentum**, erfunden. Bei der Sicherungsübereignung überträgt der Sicherungsgeber (Kreditschuldner) dem Sicherungsnehmer (Kreditgläubiger) das Eigentum an einer beweglichen Sache gemäß §§ 929, 930 durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses. Das bedeutet, der unmittelbare Besitz an den Sachen verbleibt beim Schuldner, der sie aufgrund eines vereinbarten Rechtsverhältnisses (=Besitzmittlungsverhältnis), z. B. eines Leihvertrages auch benutzen darf. Nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung hat der Kreditgeber das Recht, die Sache vom Kreditnehmer und Besitzer herauszuverlangen und sie gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen zu verwerten.

Fortsetzung des oben geschilderten **Beispiels:** Bei der Vereinbarung eines Sicherungseigentums an den Lastzügen, verlöre S das Eigentum an den Lastzügen an die Bank bis er alle Zins- und Tilgungsleistungen erbracht hat, könnte aber die Lastzüge nutzen, weil ihm der Besitz verbleibt.

Die Sicherungsübereignung ist im BGB nicht ausdrücklich geregelt. Dennoch bestehen gegen ihre Zulässigkeit keine Bedenken.

1.2 Das Entstehen des Sicherungseigentums

Bei der Entstehung des Sicherungseigentums sind drei Rechtsverhältnisse zu unterscheiden:

- der schuldrechtliche Vertrag, aus dem die Forderung stammt, die durch das Sicherungseigentum gesichert werden soll;
- der Sicherungsvertrag (Sicherungsabrede);
- die Übereignung gemäß §§ 929, 930 durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses.

(1) Die Forderung, die der Gläubiger gegen den Schuldner hat und die durch das Sicherungseigentum gesichert werden soll, ist häufig eine Darlehensrückzahlungsforderung (gemäß § 488) aus einem Darlehen, das der Gläubiger dem Schuldner gewährt hat.

Beispiel: Die X-Bank gewährt dem Metallwarenfabrikanten M ein Darlehen in Höhe von €25.000,—. Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungsforderung, die die X-Bank (= Gläubigerin) gegenüber dem M (= Schuldner) hat, übereignet M der X-Bank 5 Maschinen und einen leichten LKW durch Einigung über den Eigentumsübergang und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses.

(2) Der **Sicherungsvertrag** ist ein schuldrechtlicher Vertrag eigener Art. In ihm verpflichtet sich der Schuldner (Sicherungsgeber) zum einen, dem Gläubiger (Sicherungsnehmer) das Eigentum an dem Sicherungsgut gemäß §§ 929, 930 zu übertragen. Daneben begründet er für die Beteiligten eine Reihe weiterer Pflichten:

(a) **Pflichten des Schuldners (= Sicherungsgebers):** Er verpflichtet sich,

- die Sachen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln;
- die Sachen, die beschädigt werden, auf seine Kosten reparieren zu lassen;
- die Sachen zu versichern;
- dem Gläubiger anzuzeigen, wenn die zur Sicherung übereignete Sache, die er in Besitz hat, durch andere Gläubiger im Zuge einer Zwangsvollstreckung gepfändet werden, damit der Gläubiger die Gelegenheit erhält, im Wege der Klage die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklären zu lassen.

(b) **Pflichten des Gläubigers (= Sicherungsnehmers):** Er verpflichtet sich,

- dem Schuldner die zur Sicherung übereigneten Sachen in unmittelbarem Besitz zu überlassen und ihm die Benutzung zu gestatten;
- dem Schuldner die Sachen zurück zu übereignen, sobald der Sicherungszweck erfüllt ist, falls nicht ein automatischer Rückfall des Eigentums an den Schuldner für den Fall vereinbart worden ist, dass die zu sichernde Forderung erlischt (= die ursprüngliche Übereignung steht in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung des Erlöschens der zu sichernden Forderung, § 158 Abs. 2);
- die Sachen ordnungsgemäß zu verwerten und im Fall der Verwertung Auskunft über Art und Weise der Verwertung zu geben;
- sich jeder Verfügung über das Eigentum zu enthalten, die den Rückübereignungsanspruch des Schuldners vereiteln könnte.

(c) Häufig enthält ein Sicherungsvertrag auch genaue Vereinbarungen über die Art und Weise der Verwertung.

(3) Die Sache, die Gegenstand der Sicherungsübereignung sein soll, wird gemäß §§ 929, 930 vom Schuldner an den Gläubiger übereignet. Das geschieht durch

(a) Einigung von Gläubiger und Schuldner darüber, dass die bisher im Eigentum des Schuldners stehende Sache Eigentum des Gläubigers werden soll, und

(b) die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (i.S. der §§ 930, 868).

Das **Besitzmittlungsverhältnis** (§ 868), kraft dessen der Schuldner dem Gläubiger gegenüber zum Besitz der Sachen berechtigt ist, ist das sich aus dem Sicherungsvertrag ergebende Rechtsverhältnis. Aus diesem Sicherungsvertrag ist der Schuldner u. a. berechtigt, die Sachen zu behalten und zu nutzen.

Gegenstände von Sicherungsübereignungen sind in erster Linie einzelne bewegliche Sachen.

Beispiel: K lässt sich von der Westfälischen Bank AG ein Darlehen in Höhe von €10.000,- gewähren. Außer einem PKW (gegenwärtiger Wert €6.000,-), einem Fernsehgerät (Verkaufswert €500,-) und einer Münzsammlung (Wert etwa €4.000,-) hat er keine nennenswerten Vermögensgegenstände. K übereignet diese Sachen gemäß §§ 929, 930 der Bank zur Sicherheit für die Darlehensrückzahlungsforderung, die die Bank gemäß § 488 gegen K hat.

III. Aus dem Kapitel „Das Unternehmen im Wettbewerb. Wettbewerbsrecht und das Recht des Gewerblichen Rechtsschutzes“

1. Vergleichende Werbung (§ 6 UWG)

1.1 Der Begriff der „vergleichenden Werbung“

Die Unlauterkeit der **vergleichenden Werbung** ist in § 6 UWG geregelt und zugleich auch in Abs. 1 begrifflich definiert. Danach ist eine vergleichende Werbung jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen **Mitbewerber** oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht. Das Merkmal der Unmittelbarkeit bzw. Mittelbarkeit bedeutet, dass **nicht** nur eine **namentliche Nennung** sanktioniert wird. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der angesprochene Verkehrskreis den (gemeinten) Mitbewerber oder seine Produkte aufgrund der in der Werbung beschriebenen Umstände **identifizieren kann**.¹ Eine fernliegende, „nur um zehn Ecken gedachte“, Bezugnahme reicht allerdings für die Erkennbarkeit nicht aus.² Zudem ist ein Werbevergleich dann nicht gegeben, wenn die in Rede stehende Werbeaussage so allgemein gehalten ist, dass sich eine Bezugnahme auf den oder die Mitbewerber nicht aufdrängt.³ Schließlich ist auch die **bloße Kritik** eines Mitbewerbers oder an seinen Produkten kein Vergleich.⁴

Neben der Regelung des § 6 II UWG ist die Unlauterkeit einer Werbung noch in § 5 III UWG geregelt. Beide Normen füllen das Unlauterkeitsmerkmal des § 3 I UWG **abschließend** aus, d.h. die Unlauterkeit einer vergleichenden Werbung beurteilt sich ausschließlich nach diesen beiden Vorschriften.⁵

1.2 Fallgruppen der vergleichenden Werbung

In § 6 II UWG werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine vergleichende Werbung als unlauter i.S.d. § 3 I UWG anzusehen ist. Im Einzelnen geht es dabei um die folgenden Unlauterkeitstatbestände:

1.1.1 Unvergleichbarkeit von Waren und Dienstleistungen

Nach § 6 II Nr. 1 UWG ist ein Vergleich unlauter, der sich **nicht** auf Waren oder Dienstleistungen für den **gleichen Bedarf** oder dieselbe Zweckbeziehung bezieht. Die verglichenen Produkte oder Dienstleistungen müssen also den gleichen Bedarf erfüllen

¹ BGH GRUR 2002, 633 ff. – Hormonersatztherapie.

² BGH GRUR 2012, 74 ff. – Coaching-Newsletter; BGH GRUR 1999, 1100 f. – Generika-Werbung.

³ Vgl. BGH GRUR 2002, 633 ff. – Hormonersatztherapie.

⁴ BGH GRUR 2002, 75 ff. – „SOOOO...BILLIG!“.

⁵ S. Koehler, in: Götting/Nordemann, UWG, 2. Aufl., § 6 Rn. 52 m.w.N.

oder dieselbe Zweckbestimmung aufweisen. Es kommt dabei nicht auf die Identität, sondern auf die *Substituierbarkeit* der Produkte aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise an. Die Substituierbarkeit soll individuell und konkret zu beurteilen sein.

Beispiele für eine Substituierbarkeit: Bei einem Vergleich von Markenartikeln mit No-Name-Produkten; bei Vergleichen zwischen Leistungsangeboten von Krankenversicherungen; bei der Gegenüberstellung von Telefentarifen; bei einem Vergleich der Leserzahl konkurrierender Zeitungen trotz nicht identischer Verbreitungsgebiete; bei einem Vergleich von Reichweitzahlen von Nachrichtenmagazinen.⁶ **Keine Funktionsidentität** besteht dagegen zwischen einer Wirtschaftszeitschrift und einem Lottoschein, weil der angesprochene Verkehrskreis eine Substitution ernsthaft **nicht** in Betracht zieht.⁷

1.1.2 Vergleich in Bezug auf Eigenschaften und den Preis von Waren oder Dienstleistungen

Nach der Nr. 2 ist ein Vergleich unter anderem unlauter, der sich **nicht objektiv** auf **nachprüfbar**e wesentliche und typische Eigenschaften der Vergleichsprodukte bezieht. Die Nr. 2 soll insbesondere das zu berücksichtigende Sachlichkeitsgebot sicherstellen.

Der Begriff der Eigenschaft ist **weit zu verstehen**. Er ist nicht auf physische Beschaffenheitsmerkmale beschränkt. Erfasst werden vielmehr sämtliche Informationen, die für die Entscheidung der angesprochenen Verkehrskreise nützlich sind. Dies sind neben den physischen Eigenschaften wie Größe und Material alle Merkmale, die Einfluss auf die Brauchbarkeit oder Wertbildung einer Ware oder Dienstleistung haben.

Beispiele für eine Eigenschaft sind: Herstellungsart (handwerklich/industriell), Herkunft, Lieferbarkeit und Lieferzeiten, Alter, Design, Umweltverträglichkeit, Verpackungsabfall, steuerliche Behandlung, fachliche Qualitätsprüfungen, Garantiezeiten, Umtauschrechte, Serviceumfang und -zeiten, technische Gleichwertigkeit von Ersatz- und Zubehörteilen, Duftnote eines Parfums, Umsatzzahlen und -zuwächse.⁸ **Keine** Eigenschaften stellen demgegenüber **subjektive Wahrnehmungen (Geschmäcker)** und **Werturteile** dar. Etwa die Werbeanzeige eines Fast-Food-Unternehmens mit einem Säulendiagramm, bei dem die „Whopper“-Säule mit 62 % der „Big Mac“-Säule mit 38 % gegenüberstand und ein Sternchen-Hinweis erläuterte, dass 62 % der Testpersonen der „Whopper“ besser geschmeckt hat, als der „Big Mac“.⁹

⁶ S. die Nachweise bei *Koehler*, in: Götting/Nordemann, UWG, 2. Aufl., § 6 Rn. 65.

⁷ BGH GRUR 2002, 828 ff. – Lottoschein.

⁸ S. die Nachweise bei *Koehler*, in: Götting/Nordemann, UWG, 2. Aufl., § 6 Rn. 69.

⁹ OLG München NJW-RR 1999, 1423 f. – Satte Mehrheit.